

**Landkreis Ravensburg  
Stadt Aulendorf**

**S a t z u n g**

**über den Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet**

**Bebauungsplan „Stadtpark / Hofgarten“ in Aulendorf**

Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf hat am 03.06.2019 aufgrund von § 14, § 16 und § 17 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S.3634) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. BW S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Stadtpark / Hofgarten“ in Aulendorf wird eine Veränderungssperre angeordnet.

**§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Stadtpark / Hofgarten“ ist der Lageplan vom 22.05.2019 maßgebend. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist gestrichelt umrandet und mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Bebauungsplanes „Stadtpark / Hofgarten“ deckungsgleich. Im Geltungsbereich liegen die Flurstücksnummern 817/2, 822/21, 822/19, 824/2, 824/3, 824/4, 824/5, 833.

Der als Anlage beigefügte Lageplan vom 22.05.2019 ist Bestandteil dieser Satzung und umfasst den räumlichen Geltungsbereich.

**§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
  - b) keine erheblichen oder wesentlichen wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.
2. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
3. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

#### **§ 5 Geltungsdauer**

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft (§ 17 BauGB). Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde die Frist bis zu einem weiteren Jahr verlängern (§ 17 Abs. 2).

**Aulendorf, 03.06.2019**

**Matthias Burth, Bürgermeister**

---